



**ÖSTERREICHISCHER
SCHWIMMVERBAND**

**WETTKAMPFBESTIMMUNGEN
OPEN WATER SCHWIMMEN
(WKBOW)**

Fassung vom 05.08.2023

Die WKBOW in der vorliegenden Fassung ersetzen die WKBOW vom 20.09.2020 und treten mit 05.08.2023 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
2. DAS KAMPFGERICHT	3
3. WETTKAMPFGERICHT UND AUFGABEN	3
3.1 DER HAUPTSCHIEDSRICHTER	3
3.2 DIE SCHIEDSRICHTER	4
3.3 DER STARTER	4
3.4 DER ZEITNEHMEROBMANN	4
3.5 DER ZEITNEHMER	4
3.6 DER ZIELRICHTEROBMANN	4
3.7 DER ZIELRICHTER	4
3.8 DER SCHWIMMRICHTER	5
3.9 DER WENDERICHTER	5
3.10 DER VERPFLEGUNGSPLATTFORM-RICHTER	5
3.11 DER SICHERHEITSBEAUFTRAGTE	5
3.12 DER ARZT/MEDIZINISCHE DELEGIERTE	5
3.13. DER STRECKENRICHTER	6
3.14. DER STARTORDNER	6
3.15. DER PROTOKOLLFÜHRER	6
4. DER START	7
5. DAS RENNEN	7
6. DER ZIELEINLAUF	9
7. WETTKAMPFANZÜGE & TECHNIK	10
8. FREIWASSERSCHWIMMANLAGEN UND- AUSRÜSTUNG	10
9. DIE WETTKAMPFANLAGE/WETTKAMPFSTRECKE	11
10. DER WETTKAMPF	12
11. ZEITMESSUNG	14
12. ALTERSKLASSENEINTEILUNG	14
13. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN	15

1. Begriffsbestimmungen

Alle Wettkämpfe in freien Gewässern, welche entsprechend den World Aquatics Rules, den AWKB und den WKBOW ausgetragen werden, werden als Open Water Wettkämpfe bezeichnet.

2. Das Kampfgericht

Das Kampfgericht setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Hauptschiedsrichter
- Schiedsrichter (min.2, zusätzliche Schiedsrichter abhängig von Nennungen)
- 1 Zeitnehmerobmann
- 2 Zeitnehmer
- 1 Zielrichterobmann
- 2 Zielrichter
- 1 Sicherheitsbeauftragter
- 1 Streckenrichter
- 1 Startordner
- Mind. 1 Schwimmrichter bei Strecken länger als 10km
- 1 Schwimmrichter je Schwimmer, bei Wettkämpfen mit Begleitboot
- 1 Verpflegungsplattform-Richter (wenn Plattform in Einsatz)
- 1 Wenderichter an jeder richtungsändernden Stelle
- 1 Starter
- 1 Sprecher
- 1 Protokollführer
- 1 medizinischer Delegierter, ggf. mit einer ausreichenden Anzahl sanitätsdienstlicher Helfer

Kein Offizieller darf mehr als eine Funktion gleichzeitig ausüben. Er darf eine neue Funktion erst dann übernehmen, wenn er alle Pflichten seiner vorherigen Funktion erfüllt hat.

Für die Ausbildung, Prüfung und Bestätigung von Kampfrichtern sowie für deren Einsatz im Kampfgericht gelten die WKBSW des OSV.

3. Wettkampfgericht und Aufgaben

3.1 Der Hauptschiedsrichter

Der Hauptschiedsrichter hat die uneingeschränkte Autorität und Kontrolle über alle Kampfrichter. Er genehmigt die ihnen zugewiesenen Aufgaben und belehrt sie über alle Besonderheiten und Bestimmungen, die den Wettkampf betreffen. Er hat die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen durchzusetzen und alle Fragen im Zusammenhang mit dem Wettkampfergebnis zu entscheiden, die nicht in den Wettkampfbestimmungen abgedeckt sind.

Vor jedem Wettkampf führt der Hauptschiedsrichter oder eine von ihm bestimmte Person eine Wettkampfbesprechung mit den Aktiven und den Vereinsvertretern durch. Die Teilnahme an dieser Besprechung ist für alle Aktiven Pflicht.

Der Hauptschiedsrichter hat die Befugnis, jederzeit in das Wettkampfgeschehen einzugreifen, um sicherzustellen, dass die Wettkampfbestimmungen beachtet werden.

Er entscheidet über alle Einsprüche, die die laufende Wettkampfergebnisveranstaltung betreffen.

Er entscheidet in allen Fällen, in denen Zielrichterentscheidungen und genommene Zeiten nicht übereinstimmen.

Durch eine hochgehaltene Flagge und kurze Pfliffe zeigt der Hauptschiedsrichter den Aktiven an, dass der Start bevorsteht. Er gibt dem Starter den Start frei, indem er mit der Flagge auf den Starter deutet.

Bei festgestellten Regelverstößen hat er das Recht, den betroffenen Aktiven zu disqualifizieren. Er kann den Regelverstoß selbst beobachtet haben, der Regelverstoß kann ihm aber auch von einem dafür zuständigen Kampfrichter gemeldet worden sein.

3.2 Die Schiedsrichter

Die Schiedsrichter stellen sicher, dass sich alle für die Austragung des Wettkampfes erforderlichen Kampfrichter auf den ihnen zugewiesenen Plätzen befinden. Mit Zustimmung des Hauptschiedsrichters können sie für abwesende, handlungsunfähige oder unzulänglich arbeitende Kampfrichter Ersatz berufen und zusätzliche Kampfrichter einsetzen, wenn sie dies für nötig halten.

Vor dem Wettkampf nehmen sie alle Berichte des Startordners, des Streckenrichters und des Sicherheitsbeauftragten entgegen und unterrichten 15 Minuten vor dem Start den Hauptschiedsrichter über den Inhalt der Berichte.

Sie nehmen die Auslosung der Schwimmrichter vor und ordnet diese den Begleitbooten zu.

3.3 Der Starter

Der Starter hat seinen Platz so zu wählen, dass er von allen Aktiven gesehen und gehört werden kann.

Nach dem Startfreigabezeichen des Hauptschiedsrichters hebt er eine auffallend gekennzeichnete Flagge in die senkrechte Position.

Er gibt ein hörbares Startsignal und senkt gleichzeitig den ausgestreckten Arm mit der Flagge.

3.4 Der Zeitnehmerobmann

Der Zeitnehmerobmann weist den Zeitnehmern ihre Plätze für den Start und den Zieleinlauf zu.

Er führt einen Uhrenvergleich durch, der es 15 Minuten vor der Startzeit allen Personen erlaubt, ihre Uhren mit den offiziellen Uhren abzugleichen.

Nach dem Zieleinlauf der Aktiven sammelt er von den Zeitnehmern die Startkarten ein, kontrolliert die für jeden Aktiven genommene Zeit und lässt sich notwendigenfalls vom Zeitnehmer die Uhr zeigen.

3.5 Der Zeitnehmer

Der Zeitnehmer nimmt die Zeit eines jeden ihm zugewiesenen Aktiven. Alle verwendeten Uhren müssen vom Leitungsstab als korrekt funktionierend bestätigt worden sein.

Er setzt die Uhr mit dem Startzeichen in Gang und hält sie nur auf Weisung des Zeitnehmerobmannes an. Sofort nach dem Zieleinlauf trägt er Zeit und Startnummer des Aktiven auf der Startkarte ein und übergibt diese dem Zeitnehmerobmann.

HINWEIS: Wenn eine automatische Zeitmessanlage benützt wird, ist dennoch auf die ergänzende Handzeitnahme wie vorstehend beschrieben, zurückzugreifen.

3.6 Der Zielrichterobmann

Der Zielrichterobmann weist jedem Zielrichter seinen Platz zu.

Er sammelt nach jedem Wettkampf von den Zielrichtern die unterschriebenen Zieleinlaufzettel ein, stellt das Ergebnis der Platzierung fest und übergibt sie unverzüglich dem Schiedsrichter.

3.7 Der Zielrichter

Zielrichter haben ihren Platz auf der Höhe der Ziellinie, wo sie jederzeit eine gute Sicht auf den Einlauf haben.

Der Zielrichter notiert nach jedem Zieleinlauf die Platzierung der Aktiven.

3.8 Der Schwimmrichter

Der Schwimmrichter hat seinen Platz in einem Begleitboot, das ihm unmittelbar vor dem Start zugelost wurde, so dass er jederzeit den ihm zugeteilten Aktiven beobachten kann.

Er kontrolliert, ob die Wettkampfbestimmungen von dem ihm zugeteilten Aktiven befolgt werden.

Verstöße hält er schriftlich fest und berichtet bei frühester Gelegenheit dem Schiedsrichter über den ihm zugeteilten Aktiven.

Er führt Aufzeichnungen über die pro Stunde zurückgelegte Strecke, Zeiten der Nahrungsaufnahme und besondere Vorkommnisse.

Der Schwimmrichter kann einen erschöpften Aktiven zu jedem Zeitpunkt aus dem Wasser nehmen.

Er stellt sicher, dass sich der ihm zugewiesene Aktive keinen unfairen Vorteil verschafft oder einen anderen Aktiven unsportlich behindert. Gegebenenfalls hat er den Aktiven aufzufordern, Abstand von einem anderen Aktiven zu wahren.

3.9 Der Wenderichter

Der Wenderichter hat eine Position einzunehmen, von der aus er sich vergewissern kann, dass die Aktiven alle Richtungsänderungen wie vorgeschrieben ausführen.

Er registriert alle Wendeverstöße auf einem dafür vorgesehenen Kampfrichterzettel und zeigt dem Hauptschiedsrichter mit einem Pfiff an, wenn ein Verstoß begangen wird.

Nach Wettkampfe übergibt er die unterschriebenen Kampfrichterzettel unverzüglich dem Hauptschiedsrichter.

3.10 Der Verpflegungsplattform-Richter

Jeder Verpflegungsplattform-Richter ist für die Leitung der Aktivität und die auf der Plattform anwesenden bevollmächtigten Vertreter der Aktiven in Übereinstimmung mit den World Aquatics Regeln verantwortlich.

3.11 Der Sicherheitsbeauftragte

Der Sicherheitsbeauftragte ist dem Hauptschiedsrichter für alle sicherheitsrelevanten Vorkommnisse vor und während des Wettkampfs verantwortlich.

Zusammen mit dem Schiedsrichter und dem Streckenrichter prüft er vor Wettkampfbeginn die gesamte Wettkampfstrecke, insbesondere die Start- und Zielräume, ob sie sicher, zweckmäßig und frei von Hindernissen sind.

Er ist verantwortlich für das Vorhandensein genügend–ausreichend ausgestatteten Sicherheitsbootes, die–die Begleitboote in deren Sicherheitsauftrag unterstützen können.

In Zusammenarbeit mit dem Arzt berät er den Hauptschiedsrichter, wenn ihrer Meinung nach die eingetretenen Verhältnisse eine Fortsetzung des Wettkampfes nicht mehr erlauben und gibt Empfehlungen für Streckenänderungen oder Bedingungen, unter denen der Wettkampf ausgetragen werden kann.

3.12 Der Arzt/medizinische Delegierte

Der medizinische Delegierte ist gegenüber dem Hauptschiedsrichter verantwortlich für alle gesundheitlichen Belange, die sich auf den Wettkampf und die Aktiven beziehen.

Vor Wettkampfbeginn unterrichtet er die ortsansässigen Ärzte/Krankenhäuser über die Art des Wettkampfes und stellt sicher, dass jeder Verletzte schnellstmöglich in eine geeignete Behandlungseinrichtung eingeliefert werden kann.

Aktive, die sich an Wettkämpfen über 25 km beteiligen, müssen sich neben der Vorlage des Sportfähigkeitsattests einer sportärztlichen Untersuchung durch den Veranstaltungsarzt unterziehen.

Der Arzt meldet dem Hauptschiedsrichter alle Aktiven, die nach seiner Meinung nicht wettkampffähig sind. Der Schiedsrichter muss jeden auf diesem Wege gemeldeten Aktiven von der Wettkampfteilnahme ausschließen.

In Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten berät er den Schiedsrichter, wenn ihrer Meinung nach die eingetretenen Verhältnisse eine Fortsetzung des Wettkampfes nicht mehr erlauben.

3.13. Der Streckenrichter

Der Streckenrichter ist gegenüber dem Hauptschiedsrichter für die korrekte Überwachung der Wettkampfstrecke verantwortlich.

Er stellt sicher, dass Start- und Zielbereich korrekt gekennzeichnet sind und dass alle erforderlichen Geräte vorhanden, korrekt installiert und in betriebs sicherem, gebrauchsfähigem Zustand sind.

Er sorgt dafür, dass alle Wendepunkte gut sichtbar gekennzeichnet und vor Wettkampfbeginn mit Wenderichtern besetzt sind.

Vor Wettkampfbeginn kontrolliert der Streckenrichter zusammen mit dem Schiedsrichter und dem Sicherheitsbeauftragten die Wettkampfstrecke und die Streckenmarkierung.

Der Streckenrichter stellt sicher, dass vor Wettkampfbeginn alle Kampfrichter die ihnen zugewiesenen Plätze eingenommen haben und berichtet darüber dem Schiedsrichter.

3.14. Der Startordner

Der Startordner versammelt die Aktiven vor dem Start und bereitet sie in einer Teilnehmerbesprechung auf den Wettkampf vor. Die Teilnahme an dieser Vorbereitungsbesprechung ist für alle gemeldeten Aktiven Pflicht.

Der Startordner vergewissert sich, dass alle Aktiven mit ihrer Wettkampfnummer korrekt gekennzeichnet sind und sich zur festgelegten Zeit vor dem Start im Bereitstellungsraum befinden.

Er sorgt für die Unterrichtung von Aktiven und Kampfrichtern über die bis zum Start verbleibende Zeit.

Er ist verantwortlich, dass die Kleidungs- und Ausrüstungsstücke der Aktiven nach dem Start in den Zielbereich transportiert und in sicherer Verwahrung gehalten werden.

Er sorgt dafür, dass alle Aktiven, die am Ziel das Wasser verlassen, eine ihrem Wohlbefinden dienende Aufnahmeeinrichtung vorfinden, sofern deren eigene Betreuer nicht rechtzeitig anwesend sind.

3.15. Der Protokollführer

Der Protokollführer notiert die Abmeldungen vor dem Wettkampf, überträgt die von den Kampfrichtern festgestellten Ergebnisse, Beanstandungen und Beobachtungen in die vom Veranstalter bereitzustellenden Formblätter und führt das Wettkampfprotokoll.

4. Der Start

- 4.1 Alle Wettkämpfe im Open Water müssen auf einer festen Plattform oder in ausreichender Wassertiefe aus der Wasserlage beginnen. Beim Start von einer Plattform muss jedem Aktiven ein markierter Platz auf der Plattform zugewiesen werden.
- 4.2 Vor dem Start sind die Aktiven in angemessenen Zeitintervallen akustisch über die Zeit bis zum Start zu unterrichten. In den letzten fünf Minuten vor dem Start wird jede verbleibende Minute angezeigt bzw. angesagt.
- 4.3 Die Aktiven sollen ihre Startpositionen spätestens eine Minute vor dem Startsignal einnehmen.
- 4.4 Die Startlinie muss durch eine Vorrichtung über den Köpfen der Aktiven oder durch eine Startleine klar bestimmt sein.
- 4.5 Der Hauptschiedsrichter muss mit nach oben gehaltener Flagge und kurzen Pfiffen ankündigen, dass der Start bevorsteht. Indem er mit der Flagge auf den Starter zeigt, übergibt er die weitere Startabfolge an den Starter.
- 4.6 Der Starter muss so aufgestellt werden, dass er für alle Aktiven-gut sichtbar ist.
 - 4.6.1 Auf das Kommando des Starters "Auf die Plätze!" müssen alle Aktiven eine Startposition einnehmen, die unmittelbar an der Startlinie liegt, wenn keine Plattform verwendet wird, oder mit mindestens einem Fuß vorne an der Plattform.
 - 4.6.2 Der Starter gibt das Startsignal, wenn er der Meinung ist, dass alle Aktiven bereit sind.
- 4.7 Das Startsignal muss akustisch (z. B. durch Schuss, Hupe oder Pfiff) als auch sichtbar durch Absenken der Flagge gegeben werden.
- 4.8 Wenn nach Meinung des Hauptschiedsrichters beim Start ein unfairer Vorteil erlangt wurde, erhält der fehlbare Aktive eine gelbe oder rote Flagge gemäß 5.3.
- 4.9 Alle begleitenden Sicherheitsboote müssen sich vor dem Start so aufstellen, dass sie keinen Aktiven-behindern, und müssen, wenn sie ihren Aktiven-von hinten aufnehmen, so navigieren, dass sie nicht durch das Feld der Aktiven-manövrieren.
- 4.10 Obwohl sie gemeinsam starten können, werden die Wettbewerbe der Männer und Frauen in jeder anderen Hinsicht als getrennte Veranstaltungen behandelt.

5. Das Rennen

- 5.1 Alle Freiwasserwettbewerbe sind Freistil-Wettbewerbe, bei denen die Aktiven den gesamten Kurs absolvieren und dabei alle Wendebojen und Kursbegrenzungen beachten müssen.
- 5.2 Die Wettkampfrichter weisen jeden Aktiven, der ihrer Meinung nach einen unfairen Vorteil erlangt, indem er mit dem Begleitboot auf und ab fährt, an, sich zu entfernen.
- 5.3 Verfahren zur Disqualifikation
 - 5.3.1 Wenn nach Meinung des Hauptschiedsrichters oder der Schiedsrichter ein Aktiver ein zugelassener Vertreter des Aktiven oder ein begleitendes Sicherheitsfahrzeug durch einen Regelverstoß oder eine absichtliche Berührung eines Aktiven einen Vorteil erlangt, ist folgendes Verfahren anzuwenden:
 - 5.3.1.1 1. Zuwiderhandlung 1:
Eine gelbe Flagge und eine Karte mit der Nummer des Aktiven werden gehisst, um anzuzeigen und den Aktiven zu informieren, dass er gegen die Regeln verstoßen hat.

5.3.1.2 2. Zuwiderhandlung 2:

Eine rote Flagge und eine Karte mit der Nummer des Aktiven werden vom Schiedsrichter gehisst (3.1.6), um anzuzeigen und den Aktiven zu informieren, dass er zum zweiten Mal gegen die Regeln verstoßen hat. Der Aktive ist zu disqualifizieren.

5.3.2 Wenn ein Kampfrichter eine Handlung eines Aktiven oder eines begleitenden Sicherheitsbootes oder eines zugelassenen Vertreters des Aktiven als „unsportlich“ ansieht, muss er den betreffenden Aktiven sofort disqualifizieren. Er/Sie muss das Wasser sofort verlassen und in ein Begleitboot gesetzt werden und darf nicht weiter am Rennen teilnehmen.

5.4 Sicherheitsbegleitboote müssen so manövrieren, dass sie einen Aktiven nicht behindern oder direkt vor ihm platziert werden, und dürfen sich keinen unlauteren Vorteil verschaffen, indem sie das Tempo drosseln oder in den Windschatten gehen.

5.5 Das begleitende Sicherheitsboot muss versuchen, eine konstante Position beizubehalten, so dass der Aktive in der Mitte des begleitenden Sicherheitsbootes oder vor diesem steht.

5.6 Wer während eines Rennens auf dem Boden steht, wird nicht disqualifiziert, darf aber nicht laufen oder springen.

5.7 Mit Ausnahme von Regel 6.6 dürfen die Aktiven keine Unterstützung von festen oder schwimmenden Gegenständen erhalten und dürfen das sie begleitende Sicherheitsfahrzeug oder die Besatzung darin nicht absichtlich berühren oder von ihnen berührt werden.

5.7.1 Die Hilfeleistung eines offiziellen medizinischen Offiziers für einen Aktiven in offensichtlicher Notlage sollte immer Vorrang vor den offiziellen Regeln zur Disqualifikation durch „absichtlichen Kontakt“ mit einem Aktiven haben (Regel 5.3.1).

5.8 Bei Rennen, bei denen Begleitboote eingesetzt werden, muss jedes Sicherheits-Begleitboot folgende Personen enthalten: einen Wettkampfrichter, eine Person nach Wahl des Aktiven und die Mindestbesatzung, die für den Betrieb des Sicherheits-Begleitbootes erforderlich ist.

5.8.1 Jedes Sicherheits-Begleitboot muss die Wettbewerbsnummer des Aktiven so anzeigen, dass sie von beiden Seiten des Sicherheits-Begleitbootes gut sichtbar ist, sowie die Nationalflagge des Verbandes des Aktiven.

5.9 Jedes Sicherheitsfahrzeug muss über entsprechend qualifiziertes Sicherheitspersonal und die für den Betrieb des Sicherheitsfahrzeugs erforderliche Mindestbesatzung verfügen.

5.10 Keinem Aktivem ist es gestattet, Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, die seine Geschwindigkeit, seine Ausdauer oder seinen Auftrieb unterstützen könnten. Zugelassene Schwimmkleidung, Schwimmbrille, maximal zwei (2) Kappen, Nasenklammer und Ohrstöpsel dürfen verwendet werden.

5.11 Die Aktiven dürfen Fett oder andere gleichartige Substanzen verwenden, sofern diese nach Ansicht des Hauptschiedsrichters nicht übermäßig sind.

5.12 Es ist nicht erlaubt, einem Aktiven durch eine andere Person das Tempo anzugeben (Tempomacher).

5.13 Das Anleiten und Erteilen von Anweisungen durch den zugelassenen Vertreter des Aktiven—auf der Verpflegungsplattform oder im begleitenden Sicherheitsboot ist erlaubt. Pfeifen ist nicht erlaubt.

5.14 Bei der Einnahme von Verpflegung können die Aktiven Regel III.5.6 anwenden, sofern nicht gegen Regel 5.7 verstoßen wird.

- 5.15 Von der Verpflegungsplattform dürfen keine Gegenstände und keine Lebensmittel auf die Aktiven geworfen werden. Die Aktiven erhalten ihre Verpflegung direkt von ihrem Vertreter an einer Stange oder von Hand.
- 5.16 Die Verpflegungsstangen dürfen in ausgefahrenem Zustand nicht länger als 5 m sein. An den Enden der Stangen dürfen keine Gegenstände, Seile oder Drähte hängen, außer Nationalflaggen. Nationalflaggen dürfen an der Stange befestigt werden, dürfen aber die Größe von 30 cm x 20 cm nicht überschreiten.
- 5.17 In allen Disziplinen gelten die Zeitlimits wie folgt ab der Zielzeit der ersten Aktiven:
- 15 Minuten pro 5 km (oder einem Teil davon) bis zu einer Höchstdauer von 120 Minuten.
- 5.17.1 Aktive, die den Kurs nicht innerhalb des Zeitlimits beenden, werden aus dem Wasser genommen. Der Hauptschiedsrichter kann jedoch einem Aktiven, der das Zeitlimit überschreitet, erlauben, den Kurs zu beenden, ohne dass er für Punkte oder Preise in Frage kommt.
- 5.18 Notfallverzicht
- 5.18.1 Im Falle eines Notabbruchs eines Rennens von 10 km oder weniger wird das Rennen zum frühestmöglichen Zeitpunkt neu gestartet.
- 5.18.2 Im Falle eines Notabbruchs eines Rennens von mehr als 10 km Länge wird die endgültige Rangliste vom Hauptschiedsrichter erstellt. Wenn 2 Stunden des Rennens nicht beendet sind, wird das Rennen zum frühestmöglichen Zeitpunkt neu gestartet.

6. Der Zieleinlauf

- 6.1 An der Zufahrt zur Zielgeraden und am Eingang zur Zielgeraden sollten Begleitfahrzeuge stationiert werden, um sicherzustellen, dass nur die dazu befugten Begleitfahrzeuge in die Zielgerade einfahren oder diese durchqueren.
- 6.2 Die endgültigen Platzierungen werden vom Hauptschiedsrichter auf der Grundlage der Berichte der Zielrichter und des Videos vom Zieleinlauf festgelegt
- 6.3 Alle Aktiven müssen während des gesamten Rennens einen Mikrochip-Transponder an jedem Handgelenk tragen. Wenn ein Aktiver seinen Transponder verliert, informiert der Wettkampfrichter oder ein anderer autorisierter Offizieller sofort den Hauptschiedsrichter, der den zuständigen Offiziellen auf dem Wasser anweist, einen Ersatztransponder auszugeben. Jeder Aktive, der das Rennen ohne mindestens einen Transponder beendet, wird disqualifiziert.
- 6.4 Wenn im Ziel eines Freiwasserschwimmwettbewerbs eine senkrechte Wand vorhanden ist, müssen die Aktiven die senkrechte Wand berühren, um das Rennen zu beenden. Jeder Aktive, der die vertikale Wand nicht berührt, wird disqualifiziert.
- 6.5 Die Zielrichter und Zeitnehmer müssen so platziert werden, dass sie das Ziel jederzeit beobachten können. Der Bereich, in dem sie sich aufhalten, sollte ausschließlich ihnen zur Verfügung stehen.
- 6.6 Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass der Vertreter des Aktiven aus dem begleitenden Sicherheitsboot zu dem Schwimmer gelangen kann, wenn dieser das Wasser verlässt.
- 6.7 Beim Verlassen des Wassers benötigen einige Aktive möglicherweise Hilfe. Aktive sollten nur berührt oder angefasst werden, wenn sie eindeutig ein Bedürfnis zeigen oder um Hilfe bitten.
- 6.8 Ein Mitglied des medizinischen Teams sollte die Aktiven untersuchen, wenn sie das Wasser verlassen. Es sollte ein Stuhl zur Verfügung stehen, auf dem der Aktive sitzen kann, während die Untersuchung durchgeführt wird.
- 6.9 Nach der Freigabe durch das medizinische Mitglied sollten die Aktiven Zugang zu einer Erfrischung erhalten.

7. Wettkampfanzüge & Technik

- 7.1 Bei Wettkämpfen im Freiwasserschwimmen mit einer Wassertemperatur von 18°C und mehr dürfen die Badeanzüge (Männer und Frauen) weder den Hals bedecken noch über die Schulter hinausgehen noch unter den Knöchel reichen. Vorbehaltlich dieser spezifischen Formvorgaben müssen Schwimmanzüge für Wettkämpfe im Freiwasserschwimmen außerdem alle anderen Anforderungen erfüllen, die für Schwimmanzüge für Wettkämpfe im Schwimmbad gelten.
- 7.2 Ab dem 1. Januar 2023 ist das Tragen von Neoprenanzügen bei Schwimmwettkämpfen im Freiwasser bei Wassertemperaturen unter 18°C obligatorisch. Neoprenanzüge sind bei Schwimmwettkämpfen im Freiwasser bei einer Wassertemperatur von 18°C und mehr nicht erlaubt.
- 7.3 Neoprenanzüge (sowohl für Männer als auch für Frauen) müssen Rumpf, Rücken, Schultern und Knie vollständig bedecken. Sie dürfen nicht über den Hals, die Handgelenke und die Knöchel hinausreichen.
- 7.4 Alle Aktiven einer Mannschaft müssen gleichfarbige Swim-Caps tragen, die auch den Wettkampfgeregeln entsprechen müssen.
- 7.5 Technologie wie Drohnen, GPS-Tracking, biomedizinische Sensoren oder Geräte, die Blutdruck, Körpertemperatur, Schlagfrequenz, Atemfrequenz usw. über den Transponder aufzeichnen, sind erlaubt, wenn sie von World Aquatics und dem OSV genehmigt wurden.

Die Technologie kann solche Informationen übertragen, aber nicht als Empfänger fungieren, was dem Konkurrenten einen Vorteil verschafft, wie z. B. "intelligente Brillen", Hörgeräte und dergleichen.

8. Freiwasserschwimmanlagen und- Ausrüstung

- 8.1 Die Startplattformen müssen so groß sein, dass sie 60 cm Platz pro Aktiven plus weitere 5 m bieten. Jeder Aktivenplatz sollte gekennzeichnet und nummeriert sein, wobei die Nummer 1 am weitesten vom Eingang zur Plattform entfernt ist. Sie müssen ausreichend breit sein, um die notwendigen Aktivitäten vor dem Start zu ermöglichen und das Gewicht der Aktiven und Offiziellen am Start zu tragen.
- 8.2 Der Zieleinlauf:
 - 8.2.1 Die letzte Annäherung an das Ziel muss deutlich mit Markierungen in einer bestimmten Farbe gekennzeichnet sein und die Begrenzung der Strecke bilden.
 - 8.2.2 Der Bereich, der zum Zielgerät führt, sollte deutlich durch Bojenreihen gekennzeichnet sein, die sich mit zunehmender Annäherung an die Zielwand verengen.
 - 8.2.3 Die Oberfläche muss klar definiert und durch eine vertikale Fläche gekennzeichnet sein.
 - 8.2.4 Das Zielgerät sollte nach Möglichkeit eine senkrechte Wand von mindestens 5 m Breite sein, die erforderlichenfalls an Schwimmvorrichtungen befestigt ist, die sicher an ihrem Platz angebracht sind, so dass sie nicht durch Wind, Gezeiten oder den Aufprall eines Aktiven ~~Teilnehmers~~ auf die Wand bewegt werden können. Der Zieleinlauf sollte von jeder Seite und von oben mit einem Videosystem mit Zeitlupen- und Wiederholungsfunktion einschließlich Zeitmessgerät gefilmt und aufgezeichnet werden.
- 8.3 Wenden & Richtungsänderungen:
 - 8.3.1 Alle Kurven/Änderungen des Kurses müssen deutlich angezeigt werden. Richtungsbojen, die Änderungen des Kurses darstellen, müssen eine andere Farbe als die Leitbojen haben. Wo immer möglich, ist eine vom OSV zu bestätigende Entfernung vom Start bis zur ersten Wendeboje einzuhalten, um Staus an der Wende zu vermeiden.

8.3.2 Ein deutlich gekennzeichnetes Boot oder eine Plattform mit einem Wenderichter muss bei allen Kursänderungen so positioniert sein, dass die Sicht des Schwimmers auf die Wende nicht behindert wird.

8.4 Verpflegungsplattformen

Verpflegungsplattformen müssen ausreichend groß und schwimmfähig sein, um einen sicheren Betrieb der Plattform und der darauf arbeitenden Verpfleger und Offiziellen zu gewährleisten. Pro Verpfleger sind mindestens 60 cm linearer Platz plus 5 m erforderlich, und die Breite muss ausreichen, um die Lagerung und Vorbereitung der Aktivenverpflegung zu ermöglichen. Es muss genügend Platz auf einer oder mehreren Plattformen vorhanden sein, um alle Verpfleger unterzubringen. Der Zugang zur Plattform muss nach Möglichkeit außerhalb der Wettkampfstrecke liegen.

8.5 Alle Plattformen

Alle Startplattformen, Verpflegungsplattformen, Drehvorrichtungen und Boote/Plattformen der Wettkampfrichter müssen sicher in ihrer Position befestigt sein und dürfen nicht den Gezeiten, dem Wind oder anderen Bewegungen ausgesetzt sein.

8.6 Wasserbedingungen

8.6.1 Die zuständigen örtlichen Gesundheits- und Sicherheitsbehörden müssen eine Bescheinigung über die Eignung des Veranstaltungsortes ausstellen. Im Allgemeinen muss sich die Bescheinigung auf die Reinheit des Wassers und die physische Sicherheit vor anderen Faktoren beziehen.

8.6.2 Die Wassertiefe muss an jeder Stelle der Strecke mindestens 1,40 m betragen.

8.6.3 Die Wassertemperatur sollte mindestens 16°C und höchstens 31°C betragen. Die Wassertemperatur muss am Tag des Rennens, 2 Stunden vor dem Start, in der Mitte der Strecke in einer Tiefe von 40 cm kontrolliert werden. Diese Kontrolle muss in Anwesenheit einer Kommission erfolgen, die sich aus folgenden Personen zusammensetzt: einem Kampfrichter, einem Mitglied des Organisationskomitees und einem Trainer der anwesenden Mannschaften, der bei der technischen Besprechung bestimmt wird.

9. Die Wettkampfanlage/Wettkampfstrecke

9.1 Wettkampfanlagen

9.1.1 Bei nationalen und internationalen Wettkämpfen richtet sich die Streckenlänge nach den jeweiligen örtlich vorgefundenen Verhältnissen.

9.1.2 OSV-Meisterschaften im Freiwasserschwimmen dürfen mit Beteiligung ausländischer Aktiven durchgeführt werden. Zu diesem Falle sind sie mit dem Zusatz „International“ auszuschreiben.

9.1.3 In Ausschreibungen von Open Water Veranstaltungen kann verlangt werden, dass die Aktiven mit den Meldungen einen Nachweis über die frühere Teilnahme an Wettbewerben im Langstreckenschwimmen vorlegen.

9.1.4 Wettkämpfe der Landesverbände und Mitgliedsvereine sollen analog den OSV-Wettkämpfen ausgetragen werden.

9.2 Wettkampfstrecke

- 9.2.1 Die Wettkampfstrecke muss in einem Gewässer liegen, das nur in geringem Maße Strömungen oder Gezeiten ausgesetzt ist. Diese kann sich in Süß- oder Salzwasser befinden.
- 9.2.2 Für die Wettkampfstrecke muss gewährleistet sein, dass unbedenklich in dem Gewässer geschwommen werden kann und keine gesundheitlichen Bedenken vorliegen.
- 9.2.3 Wettkämpfe im Open Water Schwimmen können in einem Rundstreckenkurs oder einem Einwegstreckenkurs ausgetragen werden.
- 9.2.4 Alle Wendepunkte und Richtungsänderungen der Strecke müssen deutlich gekennzeichnet sein. Richtungsbojen müssen sich von Wendebojen durch Farbe und/oder Größe unterscheiden.
- 9.2.5 An allen Wendepunkten müssen deutlich gekennzeichnete Boote oder Plattformen oder andere geeignete Einrichtungen, die jeweils mit einem Wenderichter besetzt sind, so positioniert sein, dass sie nicht die Sicht der Aktiven auf die Wende oder die Aktiven selbst behindern.
- 9.2.6 Alle wasserseitigen Einrichtungen sollen in ihrer Position so sicher verankert werden, dass sie durch Gezeiten, Wind oder andere Bedingungen grundsätzlich nicht in ihrer Position verändert werden können.
- 9.2.7 Die Wassertiefe muss an allen Punkten der Wettkampfstrecke mindestens 1,40 m betragen.
- 9.2.8 Die Wassertemperatur beim Freiwasserschwimmen muss mindestens 16 °C und darf höchstens 31 °C betragen.
- 9.2.9 Die Wassertemperatur muss am Wettkampftag, zwei Stunden vor dem ersten Start, in der Mitte des Kurses oder der Strecke in einer Tiefe von 0,4 m gemessen werden. Die Messung muss in Anwesenheit des Schiedsrichters und des Sicherheitsbeauftragten erfolgen. Das Ergebnis der Messung ist vor Wettkampfbeginn den Sportlern bekannt zu geben.
- 9.2.10 Der Sicherheitsbeauftragte muss die Wassertemperatur während der Veranstaltung überprüfen.

10. Der Wettkampf

- 10.1 Alle Wettkämpfe im Open Water Schwimmen werden in Freistil ausgetragen. Die Aktiven müssen die volle Strecke absolvieren und dabei sämtliche Wendebojen und Einrichtungen der Strecke in der geforderten Weise passieren.
- 10.2 Aktive müssen von anderen Aktiven soweit Abstand wahren, dass diese nicht behindert werden.
- 10.3 Aktive dürfen sich keine Vorteile verschaffen durch:
- 10.3.1 das Beanspruchen von Schrittmacherdiensten,
 - 10.3.2 die Ausnutzung von Strömungswellen, die durch das individuelle Begleitboot ausgelöst werden (Windschattenschwimmen).
 - 10.3.3 Der Hauptschiedsrichter oder ein Schiedsrichter muss Aktive, die sich durch Schrittmacherdienste, Windschattenschwimmen oder durch das Begleitboot, einen Vorteil verschaffen, darauf hinweisen, sich deutlich von einem anderen Aktiven oder vom Begleitboot fernzuhalten.
 - 10.3.4 Beim ersten Verstoß zeigt eine gelbe Flagge und eine Karte mit der Startnummer eine Verwarnung des Aktiven an.

- 10.3.5 Beim zweiten Verstoß zeigen eine rote Flagge und eine Karte mit der Startnummer die Disqualifikation des Aktiven an. Der Aktive hat das Wasser unverzüglich zu verlassen, so dass er vom weiteren Wettkampfgeschehen ausgeschlossen ist.
- 10.4 Die absichtliche Behinderung oder Berührung eines anderen Aktiven oder ein Zusammenstoß mit diesem wird als unsportliche Behinderung gewertet und mit der Disqualifikation geahndet. Der Verstoß kann dabei von den Aktiven oder ihrem Begleitboot verursacht werden.
- 10.5 Begleitboote sind so zu führen, dass sich die Aktiven vor dem Boot oder seitlich in genügendem Abstand von der Bootsmitte befindet. Insbesondere dürfen sie:
- 10.5.1 Aktiven nicht vorausfahren,
 - 10.5.2 durch ihre Manöver Aktive nicht behindern oder stören,
 - 10.5.3 Aktiven keinen Vorteil durch Schrittmacherdienste oder Windschattenschwimmen verschaffen.
- 10.6 Stehen auf dem Boden während des Wettkampfes, insbesondere während der Nahrungsaufnahme, führt nicht zur Disqualifikation des Aktiven. Dieser darf dabei jedoch weder gehen noch springen.
- 10.7 Abgesehen von Punkt 6.7 dürfen Aktive keine Unterstützung durch einen festen oder schwimmenden Gegenstand erhalten. Sie dürfen ihr Begleitboot nicht absichtlich berühren oder vom Boot oder dessen Insassen berührt werden.
- 10.8 In Ergänzung zu den in den WKBSW benannten zulässigen Hilfsmittel sind bei Wettkämpfen im Open Water Schwimmen folgende Hilfsmittel ebenfalls zulässig: Fett, Vaseline oder ähnliche Substanzen, die die Haut vor Kälte schützen.
- 10.9 Aktive müssen kurz geschnittene Fuß- und Fingernägel haben. Sie dürfen während des Wettkampfes keinen Schmuck und keine Armbanduhr tragen.
- 10.10 Hinsichtlich der Zulässigkeit von Schwimmbekleidung sind die Veröffentlichungen des OSV und der World Aquatics zu beachten.
- 10.11 Die sportliche Betreuung und Anweisungen durch die Vertrauensperson des Aktiven von der Versorgungsstelle oder aus dem Begleitboot heraus ist zulässig, Trillerpfeifen sind für sportliche Betreuung und Anweisungen nicht erlaubt.
- 10.12 Aktive müssen ihre Startnummer auf mindestens zwei sichtbaren Körperstellen wie z. B. Handrücken, Schulterblätter oder Oberarme deutlich in wasserfester Farbe anzeigen. Zusätzlich sollte eine nummerierte Schwimmkappe getragen werden.
- 10.13 Die Anzahl der einzusetzenden Boote und Kampfrichter richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. In jedem Falle muss aber mindestens ein Sicherheitsboot, das mit einem Schiedsrichter besetzt ist, zum Einsatz kommen. Dieses Sicherheitsboot muss mit einer Signaleinrichtung zur Anzeige von Gefahren ausgestattet sein. Es verbleibt so lange auf der Wettkampfstrecke, bis der letzte Sportler das Wasser verlassen hat.
- 10.14 In allen Open Water Wettkämpfen werden, auf der Grundlage der erzielten Zeit des ersten Aktiven, welcher die Ziellinie passiert, folgende zeitliche Begrenzungen angewandt:
- 10.14.1 15 Minuten pro angefangene 5km bis zu einem maximalen Zeitlimit von 120 Minuten.
 - 10.14.2 Nach Ablauf dieser Zeit muss der Schiedsrichter alle Aktiven aus dem Wasser nehmen, die noch auf der Strecke sind. Jedoch kann er in Einzelfällen Aktiven erlauben, den Wettkampf auch außerhalb des Zeitlimits zu beenden; allerdings ohne, dass die Aktiven eine Auszeichnung oder Punkte erhalten.
 - 10.14.3 Der Schiedsrichter kann diese Verantwortlichkeit auf die Schwimmrichter delegieren und muss es dann vor Wettkampfbeginn den Aktiven mitgeteilt haben. In diesem Fall muss die Benachrichtigung über das Wettkampfbende an alle Schwimmrichter sichergestellt sein. Bei Wettkämpfen in gefährlichen oder schwierigen Gewässern können zusätzliche Limit- oder Zeitkontrollpunkte ein-gerichtet werden.
 - 10.14.4 Ausnahmen hiervon können in der Ausschreibung zugelassen werden.
- 10.15 Es ist sicherzustellen, dass den Aktiven Hilfe beim Verlassen des Wassers, medizinische Versorgung sowie Erfrischungen und / oder wärmende Getränke angeboten werden.

11. Zeitmessung

- 11.1 Die Zeitmessung muss über eine automatische Zeitmessanlage oder Handzeitnahme erfolgen.
- 11.2 Wird eine automatische Zeitmessanlage eingesetzt, sollten Transponder die Zeitmessanlage ergänzen. Für diesen Fall müssen alle Aktiven während des Wettkampfes an beiden Armen einen Transponder tragen. Wenn ein Aktiver einen Transponder verliert, dann muss sofort der Schiedsrichter informiert werden. Dieser sorgt dafür, dass dem Aktiven ein Ersatz-Transponder zugeteilt wird. Alle Aktiven müssen den Wettkampf mit mindestens einem Transponder beenden. Unabhängig hiervon muss auch die ergänzende Handzeitnahme erfolgen. Bei einer fehlerfrei registrierten Zeit der automatischen Zeitmessanlage hat diese Vorrang vor der von Hand festgestellten Zeit und den Entscheidungen der Zielrichter.
- 11.3 Anforderungen an Uhren für Handzeitnahme:
- 11.3.1 Für die Zeitmessung müssen elektronische Digitaluhren benutzt werden, die durch Handbetätigung in Gang gesetzt und für die Zwischenzeiten und Endzeit angehalten werden können. Sie müssen eine Auflösung von mindestens 1/100 Sekunde haben.
 - 11.3.2 Die Uhren müssen über ausreichend Speicherkapazität verfügen, um die Zeiten der dem Zeitnehmer zugewiesenen Aktiven innerhalb eines Wettkampfes aufnehmen zu können.
 - 11.3.3 Die Uhren sind vor Beginn der Veranstaltung auf Funktion und Handhabung durch die Zeitnehmer zu prüfen.

12. Altersklasseneinteilung

- 12.1 Teilnehmer an Wettkämpfen im Open Water Schwimmen müssen im Kalenderjahr des Wettkampfs das 14. Lebensjahr vollenden.
- 12.2 Für OSV-Wettkämpfe im Open Water Schwimmen sind folgende Altersklassen zu bilden:
- | | | |
|--------|-------------------|---------------------|
| 12.2.1 | Allgemeine Klasse | 16 Jahre und älter |
| 12.2.2 | Juniorenklasse A | 18-19 Jahre |
| 12.2.3 | Juniorenklasse B | 16-17 Jahre |
| 12.2.4 | Juniorenklasse C | 14-15 Jahre |
| 12.2.5 | Mastersklassen | 25- 29, 30-34, |
- 12.3 Stichtag zur Altersbestimmung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Sportler das jeweilige Alter vollendet.
- 12.4 In den Altersklassen werden folgende Einzelbewerbe zur Austragung gebracht:
- | | | |
|--------|-----------------------------|--------------------|
| 12.4.1 | Allg. Klasse, Junioren A, B | 5 km und 10 km |
| 12.4.2 | Junioren C | 5 km |
| 12.4.3 | Masters | laut Ausschreibung |
- 12.5 Als Team-Bewerb wird die 4x 1500m Mixed-Staffel ausgetragen. Bei dieser ist die Reihenfolge der Aktiven beliebig.

13. Sicherheitsbestimmungen

13.1 Diese Vorschriften gelten für alle Freiwasserveranstaltungen mit einer Distanz von 5km oder mehr. Diese Bestimmungen ergänzen gegebenenfalls die bestehenden Bestimmungen für bestimmte Veranstaltungen.

13.1.1 Zu den Bestimmungen gehören:

- Vorlage eines standortspezifischen Sicherheitskonzeptes
- Ernennung eines Sicherheitsbeauftragten, welcher sicherstellt, dass das Sicherheitskonzept am Renntag umgesetzt wird
- Dem Sicherheitsbeauftragten, dem medizinischen Delegierten oder dem Hauptschiedsrichter obliegt die Befugnis, eine Veranstaltung zu verschieben, abzusagen oder zu ändern, wenn die Sicherheitsbedingungen dies rechtfertigen
- Sorgfältige Buchführung aller Athleten vor, während und nach dem Rennen, um sicherzustellen, dass alle Athleten, die das Rennen starten, zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens oder Beendens des Rennens das Wasser verlassen haben
- Alle Athleten müssen während des Rennens beobachtet werden, damit sofort erkannt werden kann, wenn ein Athlet Schwierigkeiten hat oder das Bewusstsein verliert
- Es muss eine sofortige Rettung möglich sein, wenn ein Athlet in Not gerät

13.1.2 Vorlage eines Sicherheitskonzeptes

13.1.3 Für alle Wettkämpfe muss ein standortspezifisches Sicherheitskonzept zur Genehmigung an den OSV übermittelt werden

13.1.4 Jedes Sicherheitskonzept muss von einem Sicherheitsbeauftragten überprüft werden, das eingereichte Sicherheitskonzept kann genehmigt, geändert oder abgelehnt werden

13.1.5 Kein Freiluftwettkampf, der diesen Vorschriften unterliegt, darf ohne Vorlage eines Sicherheitskonzeptes genehmigt werden

13.1.6 Jede Änderung eines Sicherheitskonzeptes, die bis 5 Tage vor dem Rennen beantragt wird, obliegt einer Genehmigung des Sicherheitsbeauftragten. Änderungen an einem Sicherheitskonzept innerhalb von 5 Tagen vor dem Rennen, welche zum Schutz der Athleten erforderlich sind, können vom Sicherheitsbeauftragten genehmigt werden.

13.2 Umsetzung des Sicherheitskonzeptes während der Veranstaltung

13.2.1 Gleichzeitig mit der Vergabe einer Veranstaltung wird ein Sicherheitsdelegierter für jeden Freiluft-Open Water Veranstaltung vom OSV ernannt. Der Sicherheitsdelegierte muss neutral sein. Er trägt die allgemeine Verantwortung für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Sicherheit der Athleten und ist insbesondere dafür verantwortlich, dass das Sicherheitskonzept während des Wettkampfes eingehalten werden.

13.2.2 Der Veranstalter ernennt einen Sicherheitsbeauftragten, mit Erfahrung hinsichtlich der Sicherheit in offenen Gewässer, der für die Organisation und Umsetzung aller Sicherheitsaspekte des Wettbewerbs verantwortlich ist. Hierzu kann ein Sicherheitskomitee zusammengestellt werden, zu welchem zertifizierte örtliche Rettungsschwimmer mit Erfahrung in offenen Gewässer gehören. Diese sind während des Wettkampfes für die Sicherheit zuständig

13.2.3 Der vom OSV ernannte Sicherheitsdelegierte muss den Wettkampfort inspizieren und sich vor dem geplanten Wettkampf mit dem Sicherheitsbeauftragten/ Sicherheitskomitee treffen, um sicherzustellen, dass das Sicherheitskonzept den Bedingungen des Wettkampfortes angemessen ist und alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Sicherheitskonzeptes ergriffen wurden.

13.2.4 Der vom OSV ernannte Sicherheitsdelegierte ist befugt, den Wettkampf zu ändern, zu verschieben, oder abzusagen, wenn das Sicherheitskonzept nicht umgesetzt wird oder es anderweitig zum Schutz der Sicherheit der Athleten erforderlich ist. Der Sicherheitsbeauftragte, der medizinische Delegierte und der Hauptschiedsrichter können den Sicherheitsdelegierten über die Änderung, Verschiebung oder Absage des Wettkampfes informieren

13.3 Spezifische Sicherheitskonzepte und Anforderungen an die Umsetzung der Rennsicherheit. Jedes durch dieses Reglement erforderliche Sicherheitskonzept muss die folgenden Mindestanforderungen enthalten. Die Umsetzung dieser Anforderungen ist für jeden Freiluft Wettkampf obligatorisch.

13.3.1 Technische Besprechung:

13.3.1.1 Athletenvertreter müssen an der technischen Besprechung teilnehmen.

13.3.1.2 Zu den Sicherheitsthemen, die in die technische Besprechung aufgenommen werden, gehören:

- Erläuterung des Kurses und der Gefahren
- Gezeiten, Strömungen oder andere Wasserbedingungen
- Wetterverhältnisse
- Wassertemperatur
- Beschreibung der Methode, mit der die Athleten überwacht werden
- Standort des Sicherheitsfahrzeuges
- Beschreibung der medizinischen Unterstützung vor Ort
- Signalisieren wenn Hilfe benötigt wird, der Athlet dreht sich auf den Rücken und hebt die Hand um Hilfe zu erhalten
- Evakuierungsplan für die Räumung der Wettkampfstrecke, einschließlich Beschreibung der zugehörigen visuellen und akustischen Signale

13.3.1.3 Unmittelbar vor dem Wettkampf findet eine kurze Sicherheitseinweisung statt, die für alle Athleten verpflichtend ist

13.3.2 Überwachung und Rettung von Athleten

13.3.2.1 Jeder Athlet muss während des Wettkampfes jederzeit unter direkter Beobachtung stehen. Die Konfiguration des Kurses bestimmt, wo die Rettungsschwimmer (Boote, Kajaks, SUP) positioniert sind, um die Athleten zu beobachten. Unter anderen Umständen können die Rettungsschwimmer in Zonen aufgeteilt werden.

13.3.2.2 Auf der Strecke müssen ausreichend Sicherheitskräfte vorhanden sein, um sofort zu erkennen, wenn ein Athlet in Not ist, um eine sofortige Rettungsaktion einzuleiten.

13.3.3 Sicherheitskommunikation

13.3.3.1 Alle Mitglieder des Sicherheitskomitees (Rettungsschwimmer, Sicherheitsboot) müssen mittels Funks mit den Schiedsrichtern und medizinischen Delegierten, kommunizieren können.

13.3.3.2 Mitglieder des Sicherheitskomitees, die zur Überwachung der Athleten beauftragt sind, müssen in der Lage sein, sofort mit dem Sicherheitsfahrzeug zu kommunizieren.

13.3.3.3 Funkgeräte oder andere Kommunikationsgeräte mit einem für Notfälle reservierten Kanal oder eine Nummer sind erforderlich.

13.3.4 Zählung der Athleten

13.3.4.1 Jeder Athlet muss seine Startnummer deutlich auf seinem Körper tragen. Der Streckenrichter ist verantwortlich für alle Athleten vom Start des Wettkampfes bis zum sicheren Ende. Wenn

Athleten den Wettkampf abbrechen oder beenden, muss der Streckenrichter jeden Athleten von der Liste der Athleten streichen, welche den Wettkampf gestartet haben.

13.3.4.2 Kein Athlet darf den Wettkampf verlassen, durch Disqualifikation, Abbruch, Beendigung, ohne sich beim Streckenrichter zu melden

13.3.5 Verpflegungsstationen

13.3.5.1 Bei Wettkämpfen, die länger als 5 Kilometer sind, sollte mindestens alle 2,5 Kilometer einen Verpflegungsstation sein

13.3.6 Lokale Gegebenheiten, einschließlich Wasserqualität

13.3.6.1 Der Kurs muss in Gewässern verlaufen, die nur geringen Strömungen oder Gezeiten ausgesetzt und frei von Hindernissen und Schadstoffen sein müssen

13.3.7 Wassertemperatur

13.3.7.1 Die Wassertemperatur muss vor dem Rennen gemessen werden. Die Wassertemperatur muss mindesten 16 Grad Celsius und maximal 31 Grad Celsius betragen. Es sollte am Wettkampftag 2 Stunden vor dem Start, in der Mitte der Strecke in einer Tiefe von 40cm überprüft werden.

13.3.7.2 Die Wassertemperatur muss während des Rennens in einstündigen Abständen überwacht werden. Wenn die Wassertemperatur unter 16 Grad Celsius fällt oder über 31 Grad Celsius steigt, muss die Wassertemperatur nach 30 Minuten erneut gemessen werden. Liegt der Messwert ebenfalls unter 16 Grad Celsius oder über 31 Grad Celsius, muss das Rennen abgebrochen werden, bis die Wassertemperatur dieser Regel entspricht.

13.3.8 Medizinischer Dienst

13.3.8.1 Es muss ein medizinischer Dienst vor Ort sein um die medizinische Einrichtung am Veranstaltungsort zu besetzen

13.3.8.2 Die medizinische Einrichtung vor Ort muss über grundlegende Notfall- und Trauma Ausrüstung verfügen

13.3.8.3 Ein Krankenwagen sollte vor Ort oder auf Abruf innerhalb von fünf Minuten beim Veranstaltungsort verfügbar sein.

13.3.9 Sicherheit während des Trainings

13.3.9.1 Der Veranstalter muss während der festgesetzten Trainingszeiten eine Sicherheitsüberwachung auf der Strecke durchführen.

13.3.10 Evakuierungsplan

13.3.10.1 Jedes Sicherheitskonzept muss einen Evakuierungsplan für die Strecken enthalten, um alle Athleten in Notsituationen schnell aus dem Wasser in Sicherheit zu bringen